

22. Juni 2011

**Öffentliche Anhörung
des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie zu den Vorlagen**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze

BT-Drs. 17/6073

Berlin, 27. Juni 2011

Stellungnahme der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Wir nehmen diese Gelegenheit gerne wahr, weisen aber darauf hin, dass eine umfassende Würdigung der umfangreichen Gesetzesentwürfe und Anträge in der Kürze der zur Verfügung gestellten Zeit nicht möglich ist.

A. Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

Die Planfeststellungsverfahren für Energieleitungen wurden durch das UVP-Änderungsgesetz 2001 in das EnWG eingeführt und durch die Bundesländer wahrgenommen. Die Bundesnetzagentur erkennt an, dass die Länder mit der Wahrnehmung Raumordnung und Planfeststellung für Energieleitungen in den letzten zehn Jahren Kompetenz aufgebaut haben. Durch die geschaffenen Regelungen verbleibt jedoch die überwiegende Mehrzahl der entsprechenden Verfahren auch bei den Ländern.

Das Gesetz steht für die Bundesnetzagentur in engem Zusammenhang mit der Ausgestaltung der durch die Stromrichtlinie 2009/72/EG gebotenen Netzentwicklungsplanung im Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 17/6072). Die Bundesnetzagentur ist der Auffassung, dass eine Bundesfachplanung inklusive Planfeststellung aus einer Hand die sachgerechte Lösung ist, um für Leitungen von überregionalem und europäischem Interesse zügige Genehmigungsverfahren und klare Zuständigkeiten zu gewährleisten. Solche Leitungsprojekte werden künftig durch den Prozess auf europäischer Ebene im Rahmen der sog. „ten-year-network-development-plans“ durch Ver-

band der europäischen Netzbetreiber und durch die EU-Kommission und national nach EnWG festgestellt.

Die Bundesfachplanung folgt auf den Bundesbedarfsplan, den die Bundesnetzagentur in einem transparenten Verfahren erstellt und der Bundesregierung vorlegt. Dieser sichert die Planrechtfertigung und auch die notwendige Beurteilung zum Stand der Technik. Beides sind Themen, die heute in den Genehmigungsverfahren intensiv vorgetragen werden.

Die Bundesnetzagentur stellt in ihrem EnLAG-Monitoring fest, dass es gerade bei Ländergrenzen überschreitenden Leitungsprojekten zu großen Verzögerungen kommt.

Nimmt man die 24 Projekte aus dem Anhang des EnLAG als Maßstab, so

- a) sind 3 Projekte realisiert oder im Bau.
- b) haben bei 9 Projekten Planverfahren begonnen.
- c) haben 12 Projekte die Vorplanung noch nicht abgeschlossen, 6 davon haben ein Zieldatum 2019 – 2022, fallen aus der weiteren Betrachtung also heraus. Bei den übrigen 6 Projekten sind durch Vorhabenträger überwiegend schon notwendige Anträge eingereicht, allerdings sind Verfahren z.T. noch nicht eröffnet.

15 EnLAG Projekte (b) + (c) sind also zeitlich dringend und noch nicht abgeschlossen, dazu gehören die großen, Ländergrenzen überschreitenden Projekte:

1. Wahle-Mecklar (Niedersachsen und Hessen)
2. Diele – Niederrhein (Niedersachsen und NRW)
3. Ganderkese – St. Hülfe - Wehrendorf (Niedersachsen und NRW)
4. Thüringer Strombrücke (Thüringen und Bayern)
5. Hamburg – Schwerin (Schleswig-Holstein und Mecklenburg Vorpommern)

Von den 15 Projekten, die sich noch in der Vorplanung oder in den Genehmigungsverfahren befinden, sind 12, gemessen am jeweiligen Zieldatum, verzögert.

Dies liegt nicht nur an den unstreitig komplexen Verwaltungsverfahren und schwierigen Abwägungsvorgängen. Die Abhängigkeit der Verfahrensabschnitte bei Ländergrenzen überschreitenden Projekten trägt zu Verzögerungen bei. So kann das Planfeststellungsverfahren in einem Bundesland nicht begonnen werden, solange die raumordnerische Beurteilung in einem anderen Bundesland nicht abgeschlossen ist und damit der Länderübergangspunkt feststeht. Dies führt z.B. in den Verfahren Diele-Niederrhein, Thüringer Strombrücke (Altenfeld – Redwitz) oder Wahle – Mecklar zu Verzögerungen.

Fällen leer, weil zwischen Gutachten und Umweltuntersuchungen im Raumordnungsverfahren und in der Planfeststellung aufgrund von Verzögerungen zu große Zeiträume liegen und zuständige Planfeststellungsbehörden bei entsprechendem Vortrag vorsorglich und um Rechtsfehler in jedem Fall zu vermeiden, nicht die Einschätzungen einer anderen (Raumordnungs)Behörde übernehmen.

Aus diesem Grunde besteht durch ein bundeseinheitliches Verfahren für Leitungsvorhaben von überregionalem oder europäischem Interesse ein Beschleunigungspotential.

Die Aufgabe der räumlichen Planung und Planfeststellung ist für die Bundesnetzagentur eine neue Aufgabe, wie 2005 die Energieregulierung. Auch in diese Aufgabe wird sich die Bundesnetzagentur zügig hineinfinden. Die vorgeschlagenen Regelungen sehen durch die Fortgeltung des EnLAG eine angemessene Übergangsfrist für den Aufbau der erforderlichen Kompetenzen vor. Der Beschleunigungserfolg hängt unstreitig auch von der tatsächlichen Ausstattung der zuständigen Behörden ab. Es ist daher auf eine personell und sachlich befriedigende Ausstattung der Behörde hinzuwirken. Es besteht die Möglichkeit über kostendeckende Gebühren von den Vorhabenträgern diese Aufwendungen weitgehend zu refinanzieren.

Dabei sieht die Bundesnetzagentur, wie viele andere auch, im Verfahrensrecht und in den Zuständigkeiten nur ein Baustein auf dem Weg zu beschleunigten Genehmigungsverfahren. In der notwendigen Abwägung in den Genehmigungsverfahren muss dem Netzausbau – unter Wahrung der Schutzstandards – in der aktuellen Herausforderung durch den globalen Klimawandel eine besondere Bedeutung zukommen. Daher begrüßt die Bundesnetzagentur den Vorschlag der Bundesregierung in Artikel 1 § 1 Satz 3, dass die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, aus einem „überragenden öffentlichen Interesse“ erforderlich sind. Hier sollten alle Spielräume der europäischen Rechtsgrundlagen ausgenutzt werden.

Durch die Zuordnung der Verfahren auf Bundesebene kommt es nicht zu einer Zersplitterung der Zuständigkeiten. Die betroffenen Leitungen unterliegen heute i.d.R. auch mehr als einer Länderzuständigkeit, in den Ländern sind verschiedene Behörden für Raumordnung und Planfeststellung zuständig. Die Zusammenführung auf Bundesebene führt zu einem Verfahren von der Netzentwicklung bis hin zur Errichtungsgenehmigung aus einem Guss.

Richtig ist, dass es in den Planverfahren um einen räumlichen Eingriff geht und parallel laufende Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie konfligierende Raumnutzungsinteressen lokal und regional in Einklang gebracht werden müssen. Daher ist die verfahrensmäßige Einbindung der Menschen vor Ort sowie der lokalen und Länderbehörden in das Bundesverfahren von zentraler Bedeutung. Die Bundesnetzagentur hat mit ihren Außenstellen und Standorten eine hohe Präsenz in der Fläche, die nutzbar gemacht werden wird.

II. Übrige Änderungen

1. Änderungen der §§ 43ff. EnWG

Viele Elemente der Verfahrensbeschleunigung, die das NABEG für Leitungsprojekte von überregionaler und europäischer Bedeutung vorsieht, werden parallel im Art. 2 auch auf das allgemeine Planfeststellungsverfahren für Energieleitungen übertragen. Dieser Ansatz ist konsequent.

2. Erdkabel beim Ausbau des 110 Kilovolt-Hochspannungsnetzes

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung eines § 43h in das Energiewirtschaftsgesetz vor, wonach Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger als Erdkabel auszuführen sind, soweit die Gesamtkosten die Kosten einer Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten. Diese Regelung würde in den meisten Fällen dazu führen, dass neue Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt als Erdkabel auszuführen wären. Das würde erhebliche Mehrkosten verursachen. Der nach den vorliegenden Netzzustands- und -ausbauberichten voraussichtliche Zubau von 2 500 km 110kV-Leitung als Freileitung verursacht Anschaffungs- und Herstellungskosten von ca. 500 Millionen Euro, als Erdkabel bei Anwendung des genannten Mehrkostenfaktors etwa 1,4 Milliarden Euro. Im Vergleich zur Freileitung entstünden also ungefähr 900 Millionen Euro zusätzlicher Anschaffungs- und Herstellungskosten, was etwa 90 Millionen jährliche Mehrkosten in den Erlösobergrenzen bundesweit ausmacht.

Die Bundesnetzagentur gibt zu bedenken, dass die Ausführung von Hochspannungsleitungen als Erdkabel als verbindliche Vorgabe nur in der Nähe von Wohnbebauung erforderlich und sinnvoll ist; im Übrigen sollte die Entscheidung über die passende Technologie der Sachkunde des Netzbetreibers überlassen bleiben. Dementsprechend sieht das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) die Errichtung als Erdkabel vor, wenn die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder eines ungeplanten Innenbereichs liegt oder von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden im Außenbereich. Diese Regelung würde neben wesentlichen Kostensparnissen auch die Möglichkeit eröffnen, auf reinen Freileiterstrecken die Transportkapazität der Trasse durch Temperaturmonitoring zu optimieren, weil nur bei Freileitungen der Wind die Leitungen kühlen kann. Die Bundesnetzagentur regt daher an, diese Voraussetzungen neben dem Kostenfaktor von 2,75 in den neuen § 43h EnWG zu übernehmen.

3. Offshore Netzanbindung und Masterplan

Die Sammelanbindung mehrerer Offshore-Windparks wird aus Gründen der Effizienz als Regelfall der Anbindungsform im Gesetz vorgesehen. Ein jährlicher Offshore-Anbindungsplan ist angesichts der knappen Trassenkorridore im Wattenmeer erforderlich. Soweit der Offshore-Netzplan künftig auch die Festlegung vornehmen soll, wie die Windparks Offshore untereinander verbunden werden, wenn dies „aus Gründen der Systemicherheit aus Sicht des verantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers erforderlich und mit einem effizienten Netzausbau vereinbar ist“, kann dies nicht nach den gleichen Kriterien erfolgen wie Onshore. Ob das n-1 Kriterium für die Netzanbindung Offshore gelten soll, kann angesichts der Kostenfolgen nicht durch Behördenentscheidung entschieden werden.

Durch die Entfristung der Verpflichtung der ÜNB zum Netzanschluss von Offshore-Windkraftanlagen in § 118 EnWG wird diese Aufgabe abschließend in die Verantwortung der Übertragungsnetzbetreiber überführt und aus Netzentgelten finanziert. Dies trägt zur Planungssicherheit für Projektentwickler bei. Auf die Kostenfolgen der Zuordnung von ca. 25 Mrd. Euro bis 2030 in die Netzentgelte weist die Bundesregierung zutreffend hin.